

1853, 39—46; Reithmayr, Lehrb. der bibl. Hermen., Rempten 1874, 36). Wollte Bonifredere geltend machen, daß Gott als die unendliche Weisheit „diversa simul eadem sententia“ zu bezeichnen vermochte, so müssen ihm die gemeingültigen Principien der Mittheilung entgegengehalten werden. Das Vorhandensein eines sensus originalis multiplex auch nur als möglich zugestehen, hieße die Auslegung unmöglich machen.

Bonifatius I.—IX., Päpste. Bonifatius I., der heilige (29. December 418 bis 4. September 422). Am Tage nach der Weisung des hl. Zosimus wurde ordnungsmäßig von den Presbytern Roms unter Bestimmung des Volkes der bejahrte und hochverdiente Priester Bonifatius, trotz seines Widerstrebens, zu dessen Nachfolger gewählt (28. Dec.) und am folgenden Sonntage (29. Dec. 418) in der Kirche des heiligen Marcellus geweiht. Tumultuarius hatte sich aber gleich aus den Exequien (27. Dec.) des Verstorbenen der Archidiacon Eulalius mit den Diaconen, einzelnen Priestern und einer losen Menge nach der Laterankirche begeben, sich dort als Papst aufstellen und an demselben nächsten Sonntage durch den gewaltsam herbeigeschleppten Bischof von Ostia die heiligen Weihen erteilen lassen. Der Stadtpräfect Symmachus, gleich seinem Vater Heide, hatte unter dem Vorwande, durch seine Einmischung nicht religiöse Eifersucht erregen zu wollen, Alles ruhig geschehen lassen. Jetzt aber berichtete er an den Kaiser Honorius nach Ravenna ganz zu Gunsten des Eulalius; in Folge hiervon erschien ein kaiserliches Edict (3. Januar 419), welches diesen bestätigte. Bonifatius aber, falls er sich nicht fügte, aus der Stadt zu treiben befohl. Ein ernster Bericht des römischen Clerus über das Geschehene, noch verstärkt durch die Intercession der edeln Gallia Placidia, bewog jedoch den Kaiser, sein erstes Edict zurück zu nehmen und beide Parteien vor eine Synode nach Ravenna (8. Februar) zu beschicken. Da hier keine Einigung erzielt wurde, verwies er dieselbe Angelegenheit auf eine zweite Synode nach Spoleto, wohin auch die gallischen und afrikanischen Bischöfe berufen werden sollten; bis dahin sollten beide Nebenbuhler Rom ferne bleiben, und die Feierlichkeiten der nahen Osterzeit dortselbst durch Bischof Achilleus von Spoleto abgehalten werden. Als Eulalius trotzdem in die Stadt drang und große Unruhen veranlaßte, erklärte der Kaiser (3. April 419) Bonifatius nach Maßgabe der geschehenen Wahl für den rechtmäßigen Papst und gab Symmachus den Auftrag, ihn unverzüglich in Rom einzuführen, den Gegner aber von dort zu entfernen. Die Synode zu Spoleto wurde abgesetzt. Eulalius zog sich nunmehr nach Antium zurück und wurde später zum Bischof von Nepi ernannt (betr. Acten s. Bar. ann. 418 u. 419, Bonif. Ep. 1. ed. Coust.). Um ähnliche Unordnungen zu verhüten, veranlaßte Bonifatius den Kaiser Honorius zu einem Edicte (420), monach bei Erledigung des päpst-

lichen Stuhles keinerlei ehrgeizige Bestrebungen stattfinden sollten; falls aber desungeachtet eine zwiespaltige Wahl erfolge, solle keiner der Gewählten den apostolischen Stuhl einnehmen, sondern ein neuer Papst ordnungsmäßig und einträchtig gewählt werden (Bonif. Ep. 7. 8, auch c. 2 D. XC VII). — Zufolge Appellation eines von seinem Bischof abgesetzten Priesters Apiarius hatte noch Papst Zosimus Legaten nach Afrika gesandt, um bei dieser Gelegenheit unter Anderm auch dort die sardicenses Canones 7 und 17 (betr. Appellation der Bischöfe nach Rom und der Priester und Diaconen an die benachbarten Bischöfe) zur Geltung zu bringen. Ein Hauptbedenken erregte bei den Afrikanern, daß der Papst diese Canones als nicänische angeführt hatte, unter deren Namen dieselben wirklich vielfach im Occident (bes. auch in den codices canonum) gingen. Aus Ehrfurcht vor dem römischen Stuhl leisteten sie aber jetzt nicht nur in allem Verlangten Folge, sondern nahmen auch jene Canones einstweilen in ihr kirchliches Gesetz auf (Syn. Carth. 419, Bonif. Ep. 2). Um wegen jener Abweichung der beiderseitigen Canonensammlung in's Reine zu kommen, besorgten sie von den Bischöfen von Alexandrien und Constantinopel authentische Abschriften der nicänischen Canones und theilten diese auch dem Papste mit. Wiewohl dieselbe Angelegenheit noch unter Papst Celestin weiter verhandelt wurde, so blieben jene Canones doch seitdem Bestandtheil des afrikanischen Kirchenrechts. — In Gallien hatte der Bischof Maximus von Valence schon lange durch Manichäische Irrthümer und verschiedene Verbrechen schweres Argerniß gegeben, sich aber stets dem kirchlichen Gericht entzogen. Auf neue Klagen des dortigen Clerus ordnete Bonifatius dafür zum 30. October 419 eine Synode der Bischöfe Galliens an, wobei er sich zugleich für das hier zu fallende Urtheil die Bestätigung vorbehielt (Bonif. Ep. 3). — In den Pelagianischen Kämpfen erlangte er von Kaiser Honorius ein Edict, monach alle Bischöfe die Verurtheilung des Pelagius und Celestius (wohl die Epistola tractoria Zosimi P.) unterschreiben, die harnächtigen Gegner verbannt werden sollten (Prosp. C. coll. c. 41, Honor. Ep. ad Aurel. Carth.). Auf seine Veranlassung sagte ferner der hl. Augustinus gegen dieselbe Irrlehre noch zwei Schriften ab, nämlich De nuptiis et concupiscentia liber secundus und Contra duas epistolas Pelagianorum LL. IV, welsch letztere Schrift er ihm speciell widmete (420. Bonif. Ep. 6). Viele Mühe bereitete ihm ferner die Provinz Illyricum. In Ausübung seines dortigen Patriarchalrechtes bestätigte er den von den Patrensen verschmähten Bischof Perigenes auf geschehene Wahl als Erzbischof von Corinth und veranlaßte zugleich den Erzbischof Rufus von Thessalonich, gegen die hervortretenden Agitationen und Parteilungen seine ihm von Rom übertragenen besonderen Vorrechte (als Vicarius apostolicus über ganz Illyricum) energisch wahrzunehmen (419 und